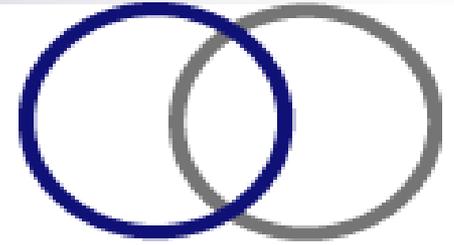


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Kindeswohl in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Problemstellung und Lösungen für den päd. Alltag

VPK- PODIUM 2017 - MÜNCHEN 25.4.

Ordnen Sie den Begriff „Kindeswohl“ der Pädagogik zu oder sehen Sie darin einen Begriff der Rechtsordnung ?



Pädagogik

**Fördern der
Persönlich-
keitsentwicklg.**



KINDESWOHL



Recht

Kindesrechte

Kindeswohl in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Gliederung

I. „Kindeswohl“ → Herausforderung

1. Problemstellung - Analyse
2. „Gewaltverbot“ in der Erziehung
3. Thema „Handlungssicherheit“
4. Fallbeispiele

II. „Kindeswohl“ → Konkretisierung

1. „Kindeswohl“ - Reflexion
2. „Kindeswohl“ - Kriterien
3. „Kindeswohl“ - drei Elemente
4. „Kindeswohl“ - Spannungsfeld „Kinderrechte - Erziehungsauftrag“

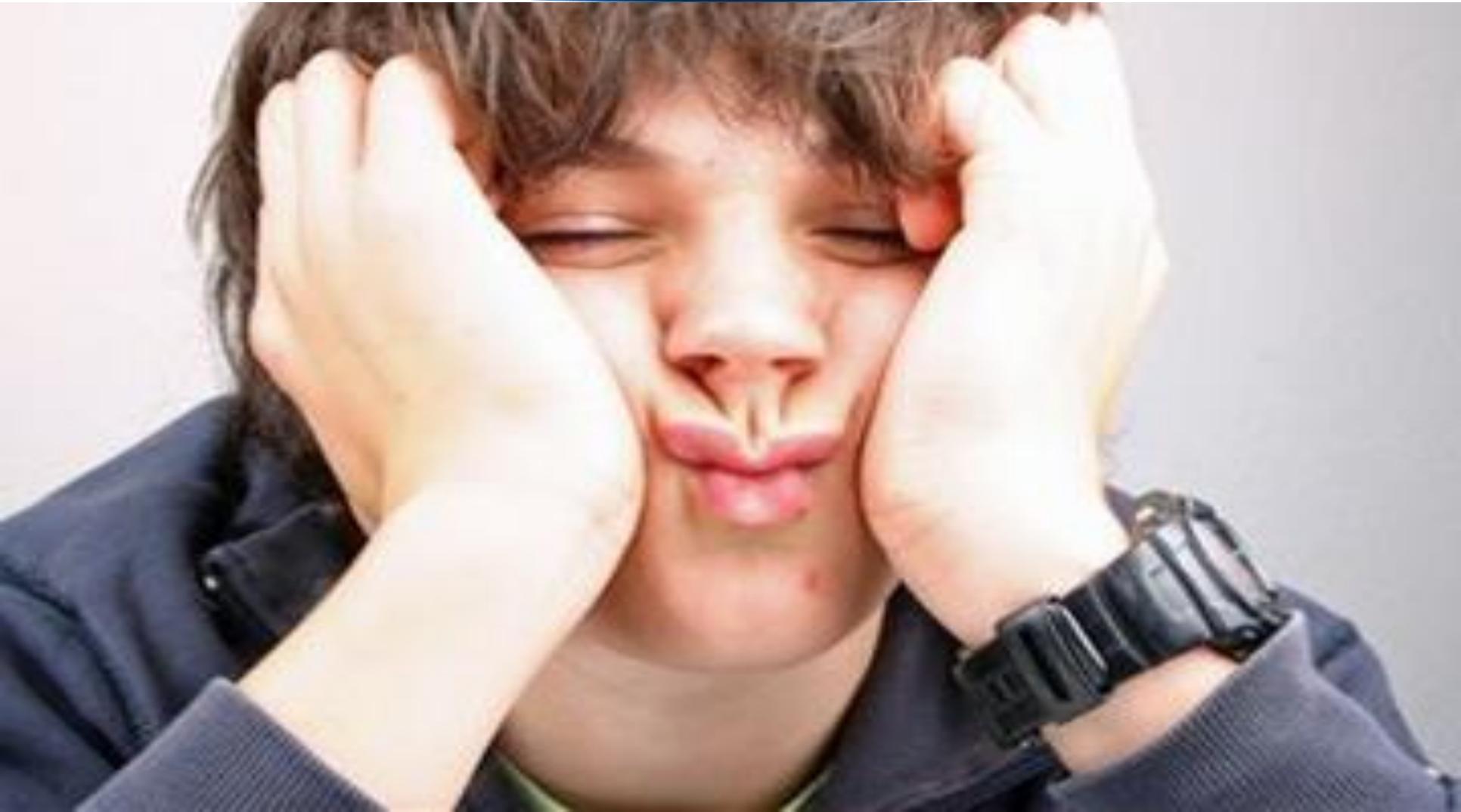
III. „Kindeswohl“ → praxisgerechte Problemlösung

1. Prüfschema zulässige Macht - Leitsätze
2. Abgrenzung Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug
3. Begünstigender Rahmen Machtmissbrauch
4. Problemlösungen anhand der Fallbeispiele

IV. „Kindeswohl“ → Fachliche Handlungsleitlinien

I. „Kindeswohl“ → Herausforderung

- Herausforderungen des päd. Alltags:
1. „Unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl“
 2. Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“



Grundlegende Feststellungen

- Bundesweit durchgeführte Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit verantwortlicher Pädagogen und zuständiger Behörden (JA und LJA).
- Gleichzeitig wird ersichtlich, warum d. Thema „Handlungssicherheit“ nicht evident wird: aufgrund d. Besorgnis arbeitsrechtl. Konsequenzen + unzureichende Beratung zust. Behörden. Auch fehlt z.T. die Bereitschaft, sich u. Anderen das Erreichen persönlicher Grenzen einzugestehen.

Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- Was bedeutet „Gewalt“ im „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB?
- Welche fachlichen Grenzen sind in d. Erziehung zu wahren (fachl. legitim)?
- Was ist bei verbalen / körperl. Aggressionen eines Kindes/ Jug. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mittels dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle und Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?

I. „Kindeswohl“ → Herausforderung 1. Problemstellung - Analyse

Verunsichernde Rahmenbedingungen

- KW= „unbestimmt. Rechtsbegriff“ ohne „Beurteilungsspielraum“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“. Aufgabe d. Fachwelt ist es, durch päd. Leitlinien einen „Beurteilungsspielraum“ zu schaffen.
- „Kindeswohlgefährdung“ \neq „kindeswohlwidriger“ Zustand
- Arbeit im Spannungsfeld „Kinderrechte - Erziehungsauftrag“
- Jug.hilfe im Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ → „Pädagogik und Aufsicht“
- Ausformulierte Erziehungsethik fehlt, d.h. keine Orientierung i. S. fachlicher Erziehungsgrenzen: welches Verhalten ist fachlich legitim/ begründbar?
- Ausreichende Beratung und Aufsicht zuständiger Behörden?
- Offene Diskussionskultur in der Einrichtung ?

Weitere verunsichernde Rahmenbedingungen

- Wenn Landesjugendämter keine für die Praxis zufriedenstellende Antwort geben, welches Verhalten in krisenhaften Situationen fachl. legitim sein kann, besteht die Gefahr d. Kindeswohl- Beliebigkeit. LJÄ fehlen i.d.R. objektivierende Leitlinien, entscheiden ausschließlich haltungsorientiert, ohne i.S.des Kindeswohls“ nachvollziehbare Begründung.
- Wie soll unter diesen Bedingungen Kinderschutz gewährleistet sein? Weder JÄ noch LJÄ helfen z.B. bei der Frage, ob Kinder/ Jug. überhaupt noch angefasst werden dürfen. Strafrichterliche Verfahren wie gegen einen Lehrer, der sich zur Überprüfung der Klassenarbeit- Abgabe vor die Tür setzt (Verurteilg. wegen Freiheitsberaubg.) zeigen Ohnmacht d. Pädagogen u. der Gesellsch.
- Wiederkehrende Vorkommnisse in Heimen (z.B. Educon, Haasenburg, Friesenhof) und Mängel in der Aufgabenwahrnehmung. staatl. Aufsicht zeigen, dass der Kinderschutz unzureichend gesichert ist (Bundeskinderschutzgesetz / 2012 befasst sich im Wes. mit der Elternsphäre, nicht mit außerfamiliärer Erziehg.).

„Kindeswohl“- Verständnis Landesjugendamt

- a. Aufgrund Betriebserlaubnis- Abhängigkeit werden z.T. Defizite in der Einrichtungsaufsicht (§ 45 ff SGB VIII) nicht evident („Rechtsstaat“?).
- b. **Der Eindruck: Gefahr des Behördenversagens im „Gewaltverbot“:**
 - „Gewaltverbot“ mangels nachvollziehbarer Einrichtungsaufsicht nicht gesichert: Leitlinien zur fachl. Legitimation des Verhaltens im päd. Alltag?
 - Gefahr der „Kindeswohl“- Beliebigkeit bei ausschließlicher Subjektivität
 - Ausreichende Beratung der Träger und deren Mitarbeiter zu krisenhaften Situationen? Ausreichende Fortbildungsangebote?
 - Mögliches Ergebnis: **Gestaltungs- u. Regelungsvakuum im Gewaltverbot**
- c. **„Verrechtlichung“ der Pädagogik** (nächste Folie).

„Verrechtlichung“ der Pädagogik

1. LVR-Positionspapier 2016 → Import des „Verhältnismäßigkeitsprinzips“ in die Pädagogik. Das LJA Rheinland sieht in schwierigen Situationen des päd. Alltags nur **eine „angemessene“ Reaktion** als rechtens an → Seite 18 „verhältnismäßig (= angemessen) ist ein Eingriff in d. Rechte v. Kindern u. Jugdl. nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, **ein päd. Ziel zu erreichen oder eine Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden.**“
2. Wenn das LJA Rheinland dieses Prinzip in der Einrichtungsaufsicht anwendet, handelt es rechtswidrig, tritt als der „bessere Pädagoge“ auf, kann - entsprechend eigener päd. Haltung - Trägern Weisungen erteilen, mithin in die päd. Gestaltungsfreiheit und Trägerautonomie eingreifen.
3. Tatsächlich aber bietet die päd. Gestaltungsfreiheit in jeder Situation mehrere Möglichkeiten der päd. Reaktion: im Rahmen der päd. Grundhaltung des Trägers und der päd. Haltung der/s PädagogIn (nächste Folie).

Wiesner/ Morsberger: Gutachten Friesenhof

„Die *Heimaufsicht* kann u. darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen *richtiger* Pädagogik gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim sondern auch wünschenswert sind.“

→ *Bemerkung: das LVR- Positionspapier 2016 widerspricht dem durch d. Import der „Verhältnismäßigkeit“ in die Pädagogik. Danach ist nur „verhältnismäßiges“ Verhalten rechters, besteht keine Möglichkeit verschiedener päd. Verhaltensoptionen in schwierigen Alltagssituationen.*

Weiterhin Wiesner/ Morsberger: „Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (und nicht zuletzt der *Heimaufsicht* selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu entsprechenden Informationsquellen u. Diskussionsräumen zu vermitteln.“

I. „Kindeswohl“ → Herausforderung 2. „Gewaltverbot“ in d. Erziehg.

MACHT IN DER ERZIEHUNG

ZULÄSSIGE MACHT

MACHTMISSBRAUCH

1. PÄDAGOGISCHER AUFTRAG

Pädagog. Grenzsetzung
= Kindesrechtseingriff



Verbotene „Gewalt“ in d.
Erziehung/§1631II BGB
= Kindesrechtsverletzg.

2. SEKUNDÄRAUFTRAG AUFSICHT

Zuläss. Gefahrenabwehr
= Kindesrechtseingriff

Rechtswidrige Gef.abwehr
= Kindesrechtsverletzung

I. „Kindeswohl“ → Herausforderung 2. „Gewaltverbot in d. Erziehg.“

- Was bedeuten „Gewalt“ / „entwürdigende Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB)?
- **In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein**, d.h. „Gewalt“ ausgeschlossen werden (s. Prüfschema). Fachlich begründbar ist Verhalten, das nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (fachlich legitim ist).
- Bei „fachlicher Begründbarkeit“ kann keine Straftat vorliegen. Daher liegt z.B. keine Körperverletzung bei einem aufmunterndem Klaps vor.
- Wann Verhalten „fachlich begründbar“ (legitim) ist, müsste - ähnlich wie in der Medizin „Regeln ärztlicher Kunst“ - in „Leitlinien pädagogischer Kunst“ erläutert werden. Solche fachlichen Grenzen der Pädagogik fehlen aber. → Aufgabe der Fachverbände am Ende eines Fachdiskurses (s. Wiesner).
- Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur „Gewalt“- Interpretation, weder fachlich noch rechtlich.

I. „Kindeswohl“ → Herausforderg. 3.Thema „Handlungssicherheit“

„Kindeswohl“- Verantwortungsebenen mit jeweiligem Anforderungsprofil

- a. Öffnung d. **PädagogInnen** gegenüber der Leitung. PädagogInnen sollten s. und Anderen eingestehen, dass sie in best. krisenhaften Situationen an ihre Grenzen stoßen: das ist professionell.
- b. **Leitung/ Träger** sollten es in offener Betriebskultur d. Basis erleichtern, sich mit Fragen gegenüber Vorgesetzten zu öffnen; falls notwendig, unter Verzicht auf arbeitsrechtl. Schritte (ausgenommen Kindeswohlgefährdung o. Straftat).
- c. **Beratungs-/ Aufsichtsbehörden** (JÄ/ LJÄ) sollten s. vorrangig auf präventiv wirkende Beratung konzentrieren und ihre Aufsicht anhand nachvollziehbarer genereller Kriterien ausüben. Erforderlich ist es, dass behördl. "Kindeswohl"-Kriterien in transparenten Leitlinien Beteiligten zugänglich sind. Die Gefahr ausschließlich subjektiver "Kindeswohl"-Interpretation und dadurch bedingte Beliebigkeitsgefahr ist zu minimieren.

I. „Kindeswohl“ → Herausforderg. 3.Thema „Handlungssicherheit“

„Kindeswohl“- Verantwortungsebenen mit jeweiligem Anforderungsprofil

- d. **Fachverbände** sollten Fachdiskurse starten, an deren Ende fachl. Grenzen der Pädagogik in Orientierung bietenden fachlichen Leitlinien erläutert sind. Lassen wir nicht zu, dass von der Erziehungswissenschaft nicht gelöste Probleme d. Erziehungsalltags ausschließlich rechtlich beantwortet werden: wo die fachlichen Grenzen der Erziehung liegen, darf nicht juristisch beantwortet werden, vielmehr im Kontext "fachlicher Begründbarkeit". Die Rechtmäßigkeitsfrage ist erst anschließend zu stellen (Kindesrechte).
- e. Die **Politik** sollte - um fachliche Leitlinien der Pädagogik zu ermöglichen, in das SGB VIII ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Handeln in d. Päd." einfügen.

I. „Kindeswohl“ → Herausforderung 4. Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

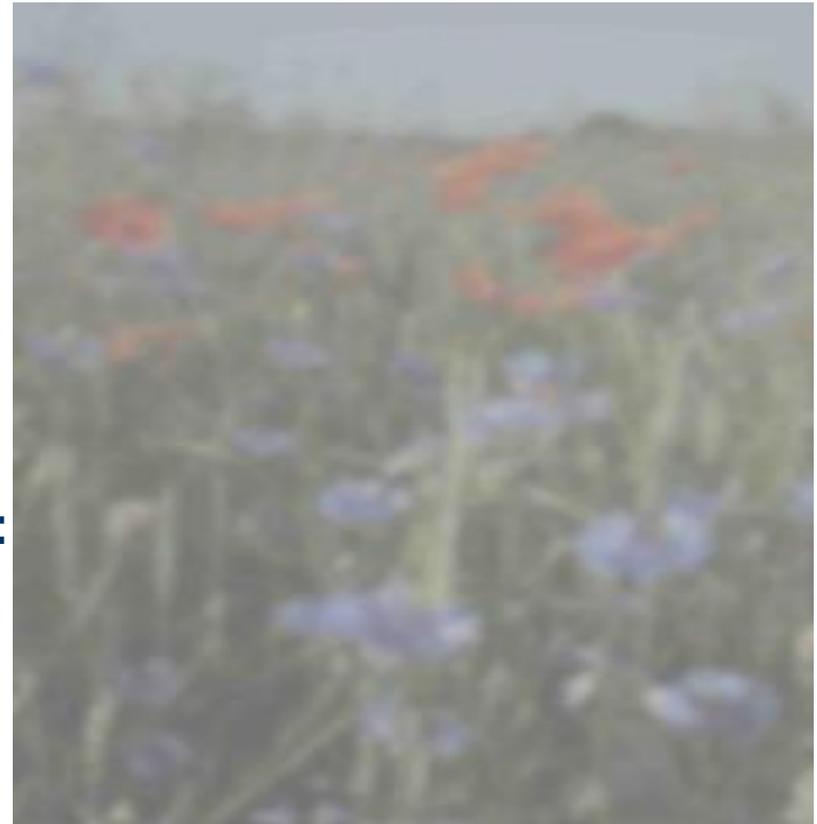
II. „Kindeswohl“ → Konkretisierung 1. „Kindeswohl“-Reflexion

Art.3 UN - Kinderrechtskonvention

Bei jeder Kinder/ Jgl. betreffenden Entscheidung ist vorrangig zu reflektieren, ob sie dem „Kindeswohl“ dient.

Wie aber soll das ohne rechtliche u. fachliche Hilfe gelingen?

- 1. Päd. Haltung ist zu reflektieren:** vorrangig fachlich, danach rechtlich. Viele „meinen es gut“. Päd.Verhalten erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung als richtig Erachtetes i. S. „fachl. Begründbarkeit“ und „rechtl. Zulässigkeit“ reflektiert wird.
- 2. Begriff „Kindeswohl“ konkreter fassen:**
 - nach Kindeswohl- Kriterien
 - nach Kindeswohl- Elementen

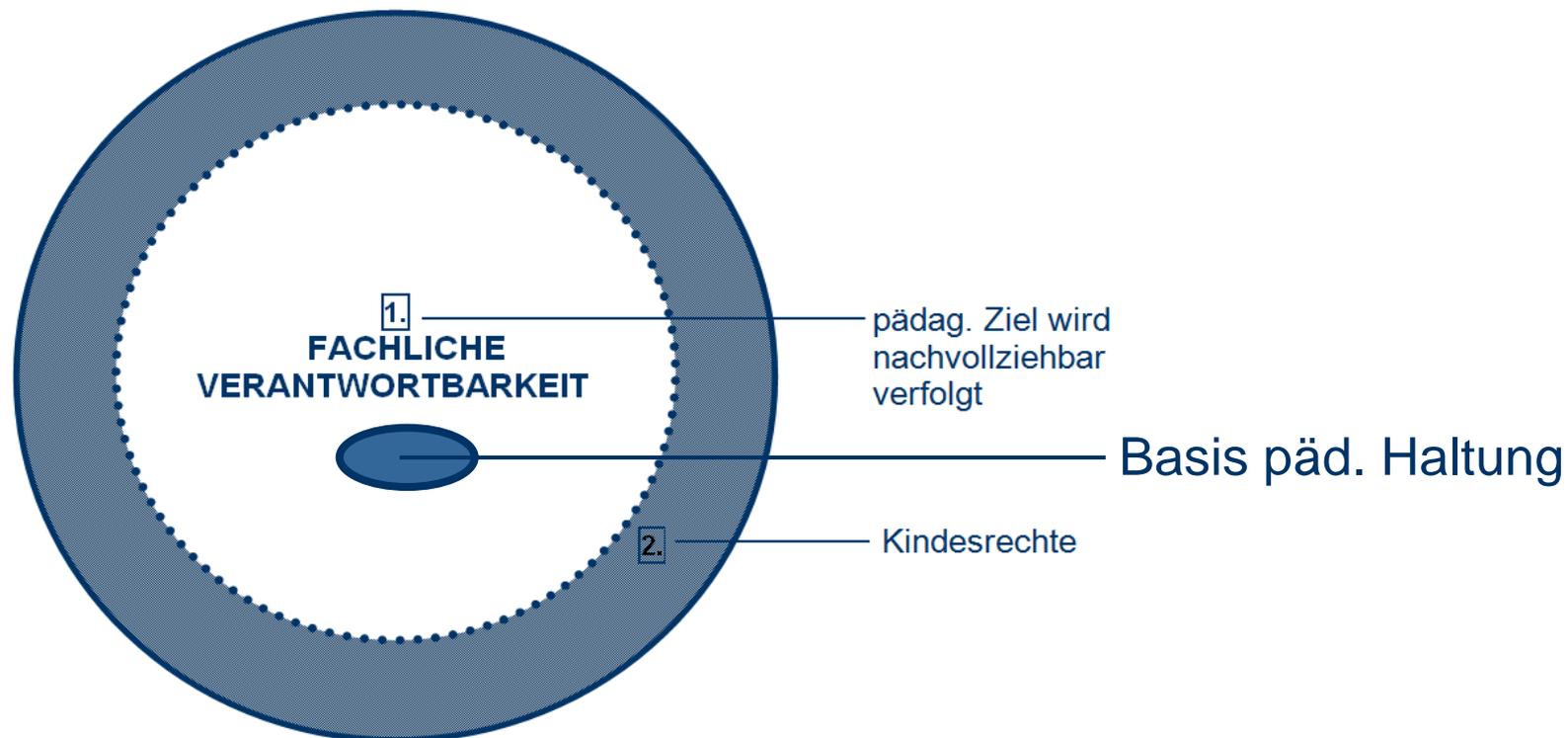


II. „Kindeswohl“ → Konkretisierung 2. „Kindeswohl“ - Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen,
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- angemessene Versorgung ... sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperl. und seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- Berücksichtig. d. Willens, abhängig v. Verständnis u. Fähigkeit d. Meingsbildg.
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Öster.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- „Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Öster.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen u. wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern u. seiner sonstigen Umgeb.

II. „Kindeswohl“ → Konkretisierung 3. „Kindeswohl“- drei Elemente

1. Pädagogische Haltung
2. Verhalten, dass nachvollziehbar päd. Ziel verfolgt
3. Keine Kindesrechtsverletzung



II. „KW“ → Konkretisierg. 4. Spannungsfeld Kindesrechte-Erz.auftrag

Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte: Jede Grenzsetzung, sei sie eine pädagogische oder eine der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung (Doppelauftrag der Pädagogik), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall das **Kindesrecht verletzt** wird, weil **Machtmissbrauch** vorliegt (Prüfschema).

Zwei Ebenen sind daher zu unterscheiden:

a. die abstrakte Ebene → Kindesrechte kataloge

b. die Praxisebene → gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld

Die Frage lautet: wird Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

Das heißt: unterscheide zwischen „Kindesrechtseingriff“ und „Kindesrechtsverletzung“, zw. Kindesrechtseingriff bei Grenzsetzungen und Machtmissbrauch.

III. „Kindeswohl“ → Problemlösung: Prüfschema zuläss. Macht

Kritische Situationen des Pädagogik- Alltags / Prüfschema (a)

- | | | | | | |
|---|--|----|--------------|------|----------------|
| 1. Ist d. Handeln geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (b)
→ eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ? | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 2</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table> | ja | → Frage 2 | nein | → Frage 4 |
| ja | → Frage 2 | | | | |
| nein | → Frage 4 | | | | |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 3</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Macht (-)</td></tr></table> | ja | → Frage 3 | nein | → Macht (-) |
| ja | → Frage 3 | | | | |
| nein | → Macht (-) | | | | |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d. h. liegt Zustimmung vor? (d) (e) | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → Frage 4 |
| ja | → zul. Macht | | | | |
| nein | → Frage 4 | | | | |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der
geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird? | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Machtmissbr.</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → Machtmissbr. |
| ja | → zul. Macht | | | | |
| nein | → Machtmissbr. | | | | |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
- (b) Könnte Handeln- vorbehaltlich der päd. Indikation im Einzelfall- päd. Ziel verfolgen?
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag: das Handeln ist für SB vorhersehbar.
- (e) Aber: Zustimmung des Kindes/JugIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

III. „Kindeswohl“ → Problemlösung: 1. Leitsätze zum Prüfschema

- In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein. Situationen des päd.Alltags sind daher vorrangig fachl.zu bewerten,dann rechtl.
- Verhalten ist fachlich begründbar (legitim), wenn es nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt, d.h. aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person insoweit geeignet ist.
- **Die Legitimität (fachliche Begründbarkeit) ist Vorstufe der Legalität**
- Verhalten kann legitim sein u. dennoch rechtlich nicht erlaubt (illegal), wenn die Zustimmung Sorgeberechtigter bzw. - bei höchstpersönl. Kindesrecht (Taschengeld) - die Zustimmung des/r Kindes/ Jugendlichen fehlt.
- Ist Verhalten illegitim, ist es illegal, sofern nicht geeignet und verhältnismäßig auf akute Eigen-/Fremdgefährdng. des Kindes/Jug. reagiert wird (Gef.abwehr).

III. „Kindeswohl“ → Problemlösung: 1. Leitsätze zum Prüfschema

- Ob Verhalten fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Ressourcen, der Entwicklungsstufe u. des Alters des Kindes / Jugendlichen sowie der konkreten Situation (pädagogische Indikation). Auch ist im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung wichtig, ob eine Beziehung zum Kind/ Jugendlichen besteht.
- In diesem Kontext wird ein Prüfschema angeboten. Dieses hilft, in schwierigen Situationen d.päd. Alltags zw. „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ zu unterscheiden u. Verhalten zu qualifizieren: selbst wenn Verhalten legitim (fachlich begründbar) ist und auch legal, ist dessen päd. Qualität zu überprüfen. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht geeignetere Alternativen gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.

III. „Kindeswohl“ → Problemlösung: 1. Leitsätze zum Prüfschema

- Zu unterscheiden ist päd. Verhalten von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr (akute Eigen- o. Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendl.).
- Letzteres schließt nicht aus, dass zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden: die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung), vielmehr auch das Ziel, diese kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.
- Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.

III. „Kindeswohl“ → Problemlösung: 1. Leitsätze zum Prüfschema

- Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr weiter reichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt sein.
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann legitim, wenn sie eine Voraussetzung setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.

III. Problemlösg. 2. Abgrenzung Freiheitsbeschränkung- Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als situationsbezogen eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich. Dann liegt kein „Machtmissbrauch“ vor.

III. Problemlösg. 2. Abgrenzung Freiheitsbeschränkung- Freiheitsentzug



Freiheitsbeschränkung. ↔



Freiheitsentzug

III.KW → Problemlösg. 3. Begünstigender Rahmen Machtmissbrauch

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlendes offenes Diskussionsklima
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte

Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag- Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Juglchn. zu wecken oder pädagog. Prozesse zu stören.

III. „Kindeswohl“ → Problemlösung 4. Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

IV. „Kindeswohl“ → Fachliche Handlungsleitlinien

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/Drogen/Handys

→ brauchen wir d. ausdrückliche Zustimmung. Sorgeberechtigter / Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme (mit Unterschrift).

„Fachliche Handlungsleitlinien“

→ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben (n. Folie).

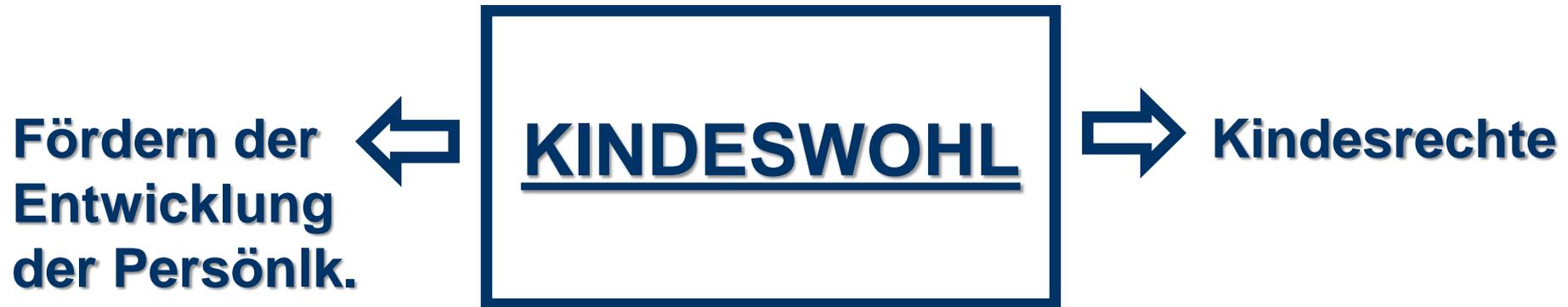
IV. „Kindeswohl“ → Fachliche Handlungsleitlinien

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen



Zusammenfassung

1. Das „Kindeswohl“ beinhaltet in der Erziehung neben den Kindesrechten fachlich begründbares (legitimes) Verhalten



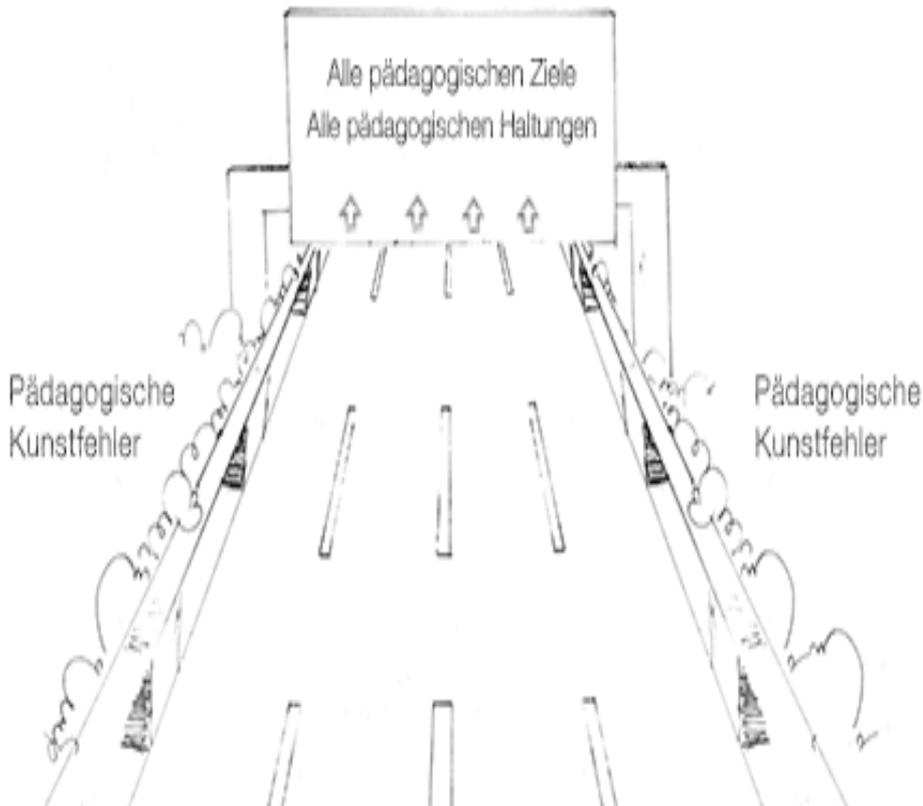
Zusammenfassung

2. **In der Arbeit mit Kindern/ J. kann nur fachlich begründbares Handeln rechtens sein**, d.h. Handeln, das nachvollziehbar päd. Ziele im Sinne von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt.
3. Ob das Handeln v. PädagogInnen fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtg.: in Berücksichtigung der Vorgeschichte, d. Ressourcen, Entwicklungsstufe u. des Alters des Kindes/ Jugln. sowie der jew. Situation. Hierzu wird ein **„Prüfschema zulässige Macht“** angeboten.
4. Darin wird **„Gewalt“ mit „Machtmissbrauch“ gleich gesetzt**
5. Da jede päd.Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift, liegt Kindesrechtsverletzg.erst vor, wenn nach d.Prüfschema „Machtmissbrauch“ gegeben ist.
6. **„Kindeswohlgefährdung“**= Lebens- o. erhebliche Gesundheitsgefahr oder andauernde Kindesrechtsverletzg. bzw. Gefährdg. d.Persönlichk.entwicklg.

Zusammenfassung

Erfahrung und Intuition sind in schwierigen Situationen im pädag. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen. Handlungsleitlinien („Leitlinien päd.Kunst“ + „fachliche Handlungsleitlinien“) sind als „Beurteilungsspielraum“ des „Kindeswohls“ unentbehrlich.

„Straße pädagogischer Kunst“



Pädagogisches
Entscheiden
muss nachvoll-
ziehbar sein.

Projekt Pädagogik und Recht

www.paedagogikundrecht.de©



**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

